Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 7 (1921)

Heft: 47

Artikel: Zum Entwurf eines neuen st. gall. Erziehungsgesetzes [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-538854

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zum Entwurf eines neuen ft. gall. Erziehungsgesetzes.

(Schluß.)

2. Die Schulgemeinden.

Träger des Primars oder Sekundarschulswesens sind die Schulgemeinden. Gine Ausnahme macht die kathol. Kantonsrealschule für Knaben und Mädchen. Träger ist dort der kathol. Konfessionsteil, der die Schule als Erbe vom Kloster St. Gallen übernomsmen hat, sie weiterführt und unterhält.

Deikle Artikel, die schon zu erbitterten Kämpfen geführt, sind diejenigen der Schulsverschmelzung. Die heutige Fassung ist dersart, daß speziell auf die ökonomische und pädagogische Leistungsfähigkeit einer Gesmeinde abgestellt wird, bevor zur Zwangss

verschmelzung geschritten wird.

In den letzten Jahren kam in der Prazis mehr die Vereinigung von konfessionellen gleichartigen Schulen zur Durchführung (Kathol. Schmitter mit kath. Diepoldsau, — ev. Diepoldsau mit ev. Schmitter, — Son= nental mit Oberbüren.) Durch einen ansiehnlichen Staatsbeitrag wurde der stärkere Teil jeweilen verlockt, den schwächern aufzunehmen. Mit diesem Mittel hat manschon in verschiedenen Fällen die Schulverbände gestärkt und so einer interkonfessio= nellen Zwangsverschmelzung vorbeugen kön= nen.

Art. 18 erwähnt die Bedingungen zur Bilbung einer neuen Schulgemeinde aus Teilen verschiedener pol. Gemeinden, (z. B. Heerbrugg.)

3. Die Schulen.

In dieses Kapitel werden eingeordnet: 1. Die Volksschulen (Primar= und Sestundarschulen).

2. Die Mittel= und Fachschulen.

Während die heutige Schulordnung noch ein ganzes Konglomerat von Schularten kennt, die Jahrschule, Dreivierteljahrschule und Halbjahrschule, die teilweise Jahrschule, die geteilte Jahrschule und die Halbtagjahrschule, beschränkt sich der Gesetzesentwurf nur noch auf die drei Schularten:

1. Ganztagjahrichulen mit 40-42 Schul-

wochen à 30-33 Stunden.

2. Zeitweise Ganztagjahrschulen zu 22 Schulwochen à 33 Stunden im Wintershalbjahr und 20 Wochen mit je 24 Stunden im Sommerhalbjahr.

(Die heutige Schulordnung kennt diesen Typus unter dem Namen Dreiviertel-Jahr-

chule.) (Werdenberg.)

3. Die Halbtagjahrschule mit 42 Schulwochen à 15 Stunden für die untern und 18 Stunden für die obern Rlassen.

Spätestens zehn Jahre nach dem Instrafttreten des Gesetzes haben die andern Schularten und auch die Ergänzungsschule zu verschwinden, resp. müssen in eine der drei Arten umgewandelt sein.

An Gesantschulen (Schulen mit nur einer Lehrkraft für sieben resp. acht Klassen) dürfen in der Regel nur vier Klassen gleich=

zeitig unterrichtet werden.

Das Maximum der gleichzeitig zu

unterrichtenden Schüler beträgt:

Für einen Lehrer mit 1—3 Klassen 70 (bish. 80), mit mehr als drei Klassen 60, für eine Lehrerin 50, für die Arbeitslehrerin mit einer Klasse 30, mit zwei und mehr Klassen 25, wenn sich der Arbeitsschulunter-richt auf einen Halbtag pro Woche besichtänkt, 20.

Haffen nicht mehr als 100, bei Oberstassen nicht mehr als 100, bei Oberstassen nicht mehr als 200, bei Oberstassen nicht über 80 zugeteilt werden.

Werden in einer Schule zwei Jahre nacheinander diese Maxima überschritten, ist eine weitere Lehrkraft anzustellen.

Die Schulpflicht der Primarschüler beträgt acht Jahre. Der achte Kurs kann auch auf zwei Winterkurse verteilt werden.

Zum Schuleintritt verpflichtet ist ein Kind, das bis zum 30. April das 6. Alters-jahr vollendet hat (bisher 7. Mai) und für den Schulbesuch körperlich und geistig reif ist.

Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt: in den ersten zwei Klassen 12-18 Stunden, in der dritten Klasse 18-24 Stunden.

Un den übrigen Rlassen

a) Schulen mit voller Schulzeit 30—33 Stunden, Religions-, Turn-, Arbeits- und Hauswirtschaftsunterricht inbegriffen,

b) An Schulen mit verkürzter Schulzeit 16—18 Stunden, Religions-, Arbeits- und Hauswirtschaftsunterricht nicht inbeariffen.

lleber die Beförderung der Schüler in höhere Klassen entscheidet auf den Vorschlag des Lehrers der Schulrat.

Länger als zwei Jahre darf tein Schüler in derselben Klasse zurückbehalten werden.

Eine vorzeitige Schulentlassung kann erfolgen bei Gefährdung der Mitschüler, im letten Jahre der Schulpflicht auch wegen Notstand der Familie, auf Antrag des Schulrates. Begutachtung durch den Präsidenten des Bezirks-Schulrates und den Entscheid der Erziehungskommission.

Art. 50 nennt die Unterrichtsfächer der

Primarschulen.

Außerkantonale Leser mag vielleicht die Kassung des Art. 51 betr. des Religions= unterrichtes interessieren, der der bisherigen

Praxis entspricht:

Der Religionsunterricht und der bibl. Geschichtsunterricht sind Sache der Konfessionen und werden von den durch diesen zu bestellenden Organen erteilt. Für diesen Unterricht sind die öffentlichen Schullokale zur Berfügung zu ftellen und es ift im Stundenplan die hiefür geeignete Zeit offen zu halten.

Der Lehrer ift zur Erteilung bes Reli= gions- und des bibl. Geschichtsunterrichtes nicht verpflichtet, dagegen darf ihm dieser Unterricht von den Schulbehörden auch nicht untersagt oder unmöglich gemacht werden.

Der Handarbeitsunterricht für Knaben kann auf Beschluß des Schulrates fakultativ. auf Beschluß der Schulgemeinde obligatorisch erklärt werden.

Der Arbeitsschulunterricht für die Mäd= chen ist von der 3. Klasse an obligatorisch, er kann aber schon in der 2. Klasse beginnen.

Die Sekundarschulen sollen in der Folge drei Jahresklassen führen bei min= destens zwei Lehrkräften. Wo das heute noch nicht der Fall ist, sollen sie zehn Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes so ausge= baut fein.

Die Schulpflicht dauert für solche Sekundarschüler, die nicht in eine höhere Schule eintreten, neun Jahre, Primar= und Sekun= darschulzeit zusammengerechnet. llebertritt in die Sekundarschule kann erfolgen, wenn der Schüler die 6. Primar= klasse mit Erfolg absolviert und das 12. Altersjahr zurückgelegt hat.

Bon den Schülern des betr. Sekundarschultreises darf telin Schulgeld erhoben

werden.

Das Maximum der Schülerzahl einer Sekundarklasse beträgt 40. (Gesangs= und

Turnklassen ausgenommen

Es dürste meiner Ansicht nach aber auch für diese Rlassen die Zahl 40 hoch genug fein, um einen ersprieglichen Unterricht im Singen und Turnen zu ermöglichen.

Die maximale wöchentliche Stundenzahl der Sekundarschüler beträgt, Religions, Turn- und Handarbeitsunterricht für die

Mädchen inbegriffen, 34. Eine Befreiung der Schüler von einzelnen Fächern ist dem Schulrate erlaubt.

Die Fortbildungsschulen. gende Typen werden aufgeführt und sind seit Jahresfrist dem Erziehungsrate unterstellt: (Früher z. Teil dem Volkswirtschafts=

departemente.)

Gewerbliche, kaufmännische, landwirt-Schaftliche und hauswirtschaftliche. Sie führen Sommer-oder Winterkurse von je mindestens 80 Stunden oder Jahreskurse mit minde= stens 160 Stunden.

Auffällig erscheint in Art. 72 die Fassung: Konfessionell getrennte Schulgemeinden haben die Fortbildungsschulen gemeinsam

zu organisieren.

Unsere Kantonalversassung bestimmt in Art. 7, daß Fortbildungsschulen von den politischen oder den Schulgemeinden (also auch konfessionellen) organisiert, fakultativ oder obligatorisch erklärt werden können. Erst eine spätere Verordnung über die Fort= bildungsschulen vom Jahre 1905 bringt den erwähnten Passus der Verschmelzung zum erstenmal und nun soll die Bestimmung auch im Gesetze aufgenommen werden. Mir scheint, nicht wer Fortbildungsschule führt, sondern daß überhaupt der Jungmannschaft Gelegenheit zur Fortbildung gegeben wird, ist wichtiger und es wäre dazu gewiß eine konfessionelle Schule so gut wie eine bürgerliche berechtigt und befähigt dazu.

Privatschulen sind unter bisherigen Bedingungen weiter gestattet. Sie haben Einsicht zu gewähren in ihre Einrichtung, in den Lehrplan und die Lehrmittel, haben geprüfte Lehrkräfte anzustellen und sich unter die Aufsicht der staatlichen Organe zu stellen.

4. Die Lehrer.

Lehrerinnen können an Mädchenschulen für alle Alassen, an Anaben= und an ge= mischten Schulen nur für die untern vier

Rlassen angestellt werden.

Wo unter der Herrschaft des 1862er Gesetzes Ordenspersonen oder Lehrschwestern angestellt waren, dürfen diese Verhältnisse fortbestehen und zwar in konfessionell or= ganisierten Schulgemeinden für die Dauer ihres Bestandes, in nicht konfessionell organisierten Schulgemeinden sind beim Freiwerden von Lehrstellen oder bei Schulerweiterungen an den gemeinsamen Schulen auch weltliche Lehrkräfte neben den Ordenspersonen in angemessener Berücksichtigung der Verhältnisse anzustellen.

Wer als Lehrer oder Lehrerin der Primaroder Sekundarschuse die Patentprüfung gemacht hat, kann zunächst nicht definitiv, sondern nur für auf zwei Jahre angestellt werden.

(Andere Kantone haben die periodische Wiederwahl der Lehrer; in St. Gallen wie bisher die ersten zwei Jahre provisorische, dann definitive Anstellung auf Lebenszeit. Die Gemeinden haben allerdings ein Absberufungsrecht, wenn sie mit der Amtsführung des Lehrers nicht einverstanden sind.)

Ein gewählter Lehrer muß eine Stelle wenigstens zwei Jahre inne haben, es mare benn, daß ihn die Wahlinstanz von dieser

Verpflichtung entbindet.

Art. 95 bringt, wohl in hinsicht auf die zunehmende Verrohung unserer Schul-

jugend den Bassus:

Sie (die Lehrer) sollen auf die Charakterbildung der Schüler günstig einzuwirken suchen und auf das Betragen der Schüler auch außerhalb der Schule ein wachsames Auge halten.

Der Art. 98 regelt die Nebenbeschäftisgungen der Lehrer in bisheriger Art. Der Entscheid steht in bisheriger Weise beim Schulrat. In streitigen Fällen entscheidet auf das Gutachten des Bezirks-Schulrates

die Erziehungstommission.

Ein Lehrer kann seine Stelle ordentlichers weise nur auf Schluß des Schulsemesters und nach vorausgegangener dreimonatlicher Kündigung niederlegen, es wäre denn, daß der Schulrat mit einem andern Zeitpunkt oder mit einer kürzern Kündigungsfrist einsverstanden ist.

Das Abberufungsrecht, wie der betr. Modus bleibt sich gleich wie heute.

Schulnachrichten.

Luzern. Bezirkskonferenzen. Escholzmatt, Unser Inspektor, H. Harrer Winiger, begrüßte zu Beginn unserer Tagung vom 16. November im Schärlig die neuen Mitglieder und dankte den Jurückgetretenen für ihre erzieherische Wirksamkeit. Hr. Lehrer Muri hielt eine Lehrübung im Zeichnen, Hr. Kollege Rob. Thalmann sprach über die Erziehung zur Ordnung und Wohlanskändigkeit; Hr. Sekundarlehrer Portmann entwarf ein Bild von der pädagogischen Wirksamkeit des Hrn. Pfarrer Stalder sel. von Escholzmatt, dessen Lokalchronik weitgehende Beachtung gefunden hat. Frl. Lehrerin Ida Lötscher trug zum Schluß einige hübsche Gebichte vor.

— Surfee. Unfer Prafibent, H. Herr Beg. | Inspettor Pfarrer Leu, lub uns auf ben 15. Nov. 5. Die Ronferenzen.

Aufgeführt sind die bisherigen: Die Spezial= und Bezirkskonferenzen, die Konsferenz der Arbeitslehrerinnen, der Sekunsdarlehrer und der Bezirksschulräte, sowie die Kantonalkonferenz.

Für die Spezialkonferenzen dürfen jährlich drei Halbtage beansprucht werden. Die Bezirkskonferenzen versammeln sich jährlich zweimal, im Frühling und im Herbst.

Die Kantonalkonserenz soll nicht, wie bisher bloß eine Versammlung der Absgeordneten der Bezirkskonserenz darsstellen, sondern sie soll alle Lehrer und Lehrerinnen der Primars und Sekundarschule, des Seminars und der Sekundarslehramtsschule umfassen. Sie versammelt sich alle zwei oder drei Jahre. In dem Jahre, wo sie stattsindet, fällt dafür eine der Bezirkskonserenzen aus. Sie wird staatslich unterstützt.

6. Die Leistungen des Staates.

Sie bleiben im Rahmen der bisherigen Praxis. In Art. 119 ist in Aussicht gestellt, die auf Beschluß des Erziehungsrates für die Sekundarschulstufe gedruckten Lehrmittel, wie diejenigen der Primarschule, auch gratiszu verabsolgen.

7. Strafbestimmungen und Bußen. Sie sind ohne große Aenderungen aus der bisherigen Praxis herübergenommen.

Damit wäre ein kurzer Rundgang durch ben Gesetzentwurf gemacht. Für heute dürfte das genügen. Besaßt sich erst einsmal der Große Rat mit der Materie, wird sich vielleicht Gelegenheit geben, auf das eine und andere Woment einläßlicher zu sprechen zu kommen.

ein zu sich ins geräumige Pfarrhaus in Anutwi' und eröffnete die Versammlung mit einem warm gesühlten Nachruf auf Herrn Kollege Mich. Acher mann sel. Rollege Bättig sprach in Form eines Dialoges zwischen einem Elternpaar und einem Lehrer sehr unterhaltend und belehrend über "Ursachen bes herrschenden Materialismus und deffen Bestämpfung in der Schule"! Eine besondere Weißestunde bereitete uns in liebenswürdiger Weise Hor. Rettor J. Best mit einem Lichtbilder Vortrag über Dantes "Göttliche Komödie".

— Altishofen. Am 16. Rov. versammelten wir uns im Schulhause zu Egolzwil. In seinem Begrüßungsworte erinnerte uns unser neue Prasibent H. Herr Pfarrer A. Roch, Bezirksinspektor, Uffilon an bas Erhabene unseres Beruses, gab seiner Freube Ausdruck, für die Schule und für das Wohl